



## Sitzungsvorlage - öffentlich -

### 34. Änderung des Flächennutzungsplans - Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft "Bodanrück Untersee" - Plangebiet Kloster Hegne "Marianum Nord"

Ortsbauamt  
Aktenzeichen:

Vorlage Nr. SV/056/2022

#### Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	Beratung
Gemeinderat	22.03.2022	öffentlich	Entscheidung

**Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt: -**

**Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten: -**

**Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften:**

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft „Bodanrück-Untersee“, Landratsamt Konstanz

**Befangenheit: -**

**Veröffentlichung: JA**

**Haushaltsstelle:**

5110.0000, 4431.0300

**Haushaltssituation:**

Im Haushalt 2022 ist hier ein Pauschalansatz von 120.000,00 € eingestellt.

#### Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes (FNP) Änderung Nr. 34 „Kloster Hegne – Marianum Nord“ im Teilverwaltungsraum Allensbach eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend der Anlage 1 der Sitzungsvorlage (Abwägung) behandelt.
2. Für den Entwurf des Flächennutzungsplans 2010 – Änderung Nr. 34 „Kloster Hegne – Marianum Nord“ mit Begründung und Umweltbericht wird der Feststellungsbeschluss gefasst.
3. Der Landschaftsplan 2010 wird im Plangebiet geändert.

**Anlagen: 1** - Entwurf Abwägungsprotokoll vom 25.03.2022; **2** - Begründung zur Änderung des FNP vom 25.03.2022, **3** - zeichnerischer Teil zur Änderung des FNP vom 25.03.2022, **4** - Umweltbericht zur Änderung des FNP und des Landschaftsplans vom 25.03.2022, **5** - zeichnerischer Teil zur Änderung des Landschaftsplans vom 25.03.2022

## **Sachverhalt:**

In der öffentlichen Sitzung am 21.07.2020 hat der Gemeinderat nach erfolgter zweistufiger Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Kloster Hegne - Marianum Nord“ gefasst.

Im wirksamen Flächennutzungsplan 2010 Verwaltungsgemeinschaft „Bodanrück Untersee“ ist der Änderungsbereich bislang insgesamt als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Südlich außerhalb des Änderungsbereichs grenzen Sonderbauflächen für das Kloster Hegne an. Außerdem ist das Planzeichen für eine Parkfläche für ruhenden Verkehr vorhanden. Da das geplante Sondergebiet nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird dieser im Parallelverfahren geändert.

Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bodanrück-Untersee hat hierzu am 27.05.2020 in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse gefasst.

1. Einleitung des Verfahrens zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 nach § 2 Abs. 1 BauGB
2. Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3. Billigung der Entwurfsplanung
4. öffentliche Auslegung der Änderung Nr. 34 nach § 3 Abs. 2 BauGB
5. Änderung des Landschaftsplans

Die Offenlage zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans fand im Zeitraum vom 17.06.2020 bis einschließlich 29.07.2020 statt.

Nachdem die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt waren konnte dem Vorhaben des Klosters Hegne zur Errichtung eines Schulgebäudes das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden. In der Folge erteilte das Landratsamt Konstanz den entsprechenden Baubescheid, so dass mit der Relasierung des Vorhabens bereits begonnen werden konnte.

Es soll nun zunächst über die im Rahmen der Offenlage zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans vorgebrachten Bedenken und Anregungen abgewogen werden. Im Anschluss ist vorgesehen den erforderlichen Feststellungsbeschluss zur Änderung des FNPs und den Beschluss zur Änderung des Landschaftsplans im Gemeinderat zu fassen.

## **Weiteres Verfahren:**

In der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft am 25.03.2022 sollen diese dann abschließend beschlossen werden.

Mit Beschluss hierüber kann dann über die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft beim Regierungspräsidium der erforderliche Genehmigungsantrag gestellt werden. Wenn dieser erteilt und bekannt gemacht wurde können der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan förmlich durch Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden.